
S 49 R 162/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	49
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 49 R 162/18
Datum	18.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist im Rahmen eines Ämberprüfungsverfahrens gem. [Â§ 44 SGB X](#) umstritten, ob die Beklagte den Klägerinnen als Rechtsnachfolgerinnen ihrer Mutter eine Altersrente ab dem 01.07.1997 zu zahlen hat.

Die Klägerinnen sind die Erbinnen ihres Vaters, des am 00.00.1918 und am 00.00.2006 in Israel verstorbenen K L1. Dieser war der Witwer der am 00.00.1922 in Otynya (Polen) geborenen und am 00.00.2005 in Israel verstorbenen L2 L1 (im Folgenden Versicherte genannt). Diese hatte in ihrem Testament verftgt, dass ihr Ehemann Alleinerbe werden sollte und ffr den Fall, dass er vor ihr versterben sollte, ihre Tchter die Klägerinnen erben sollten. Weiterhin ist verftgt, dass ihre "Habseligkeiten", welche ihr Ehemann laut dem Testament erben soll, erst nach seinem Ableben an beide Tchter fbergehen. Die Klägerin lebte bis zu ihrem Tod in Kiryat Tevon, ebenso wie ihr nachverstorbener Ehe-mann. Die Klägerinnen leben in Petach Tikwa bzw. in Haifa.

Der Versicherte beantragte über ihren Bevollmächtigten am 30.10.2002 bei der Beklagten die Gewährung einer Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Beitragszeiten nach dem ZRBG. Die entsprechenden Vordrucke wurden in der Folgezeit ausgefüllt. Die Versicherte teilte mit, sie habe im Ghetto Otynya Reinigungsarbeiten in der Küche und in den Straßen ausgeführt, die durch den Judenrat vermittelt worden seien. Sie sei von Juli 1941 bis Sommer 1942 ca. 8 bis 10 Stunden täglich tätig gewesen und habe als Entlohnung zusätzliche Lebensmittel erhalten. Der Antrag der Versicherten wurde mit Bescheid vom 22.02.2005 zurückgewiesen, da die Beklagte die Entlohnung durch Lebensmittel als nicht ausreichend glaubhaft gemacht, erachtete, sondern davon ausging, dass diese erteilt worden seien zwecks Erhalt der Arbeitskraft. Auch seien historische Erkenntnisse über ein Ghetto Otynya nicht bekannt. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 15.09.2005 zurückgewiesen, da der Umfang der Entlohnung mit Lebensmittel hier nicht das Merkmal der Entgeltlichkeit erfüllen würde. Am 20.09.2005 wurde Klage zum Sozialgericht Düsseldorf erhoben. Unter dem 07.11.2005 teilte der Prozessbevollmächtigte mit, die Versicherte sei verstorben und ihr Ehemann wolle das Verfahren fortführen. Gleichzeitig stellte er bei der Beklagten formlos den Antrag auf Hinterbliebenenrente. Aus der Verwaltungsakte geht hervor, dass die diesbezüglichen Antragsunterlagen nicht zurückgesandt wurden. Unter dem 11.01.2007 legte der Bevollmächtigte das Mandat im Verwaltungsverfahren die Hinterbliebenenrente betreffend, nieder und nahm taggleich die Klage zurück.

Am 30.01.2015 stellte der jetzige Prozessbevollmächtigte den Antrag auf Zahlung von Altersrente ab dem 01.07.1997 bis zum Tode der Versicherten im Hinblick auf das ZRBG-Änderungsgesetz, da die beiden Klägerinnen als Erbinnen das Verfahren fortsetzen wollten. Der Antrag wurde als Überprüfungsantrag ausgelegt. Unter dem 13.07.2017 wurde des Weiteren ein Antrag auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung der Versicherten gestellt.

Mit Bescheid vom 21.08.2017 wurde der Antrag auf Witwerrente abgelehnt, da der Witwer bereits am 00.00.2006 verstorben sei und ausgehend vom Antrag am 13.07.2017 die Witwerrente nach [§ 99 Abs. 2, S. 3 SGB VI](#) nicht für mehr als 12 Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, geleistet würde und der Witwer zu seinen Lebzeiten auch in Israel keinen Antrag auf Witwerrente gestellt hatte und so das auch der Weg der Antragsgleichstellung verschlossen sei.

Bereits unter dem 09.08.2017 war der Überprüfungsantrag vom 03.02.2015 zurückgewiesen worden, da die Klägerinnen lediglich Rechtsnachfolger von Erben, sog. Erbeserben seien und keine eigene Antragsberechtigung hätten. Zwar würden bei Beerbung eines Erben die Bestandteile des Nachlasses auf die Erbeserben übergehen, allerdings nicht seine Rechtsstellung. Die Berechtigung zur Einleitung eines Überprüfungsverfahrens nach dem ZRBG einzuleiten, werde nicht an die Erbeserben vererbt. Nach Widerspruchseinlegung wandte sich die Beklagte mit einem längeren Hinweisschreiben an die Klägerseite (vgl. Bl. 132 ff. d. VA), ohne dass eine weitergehende Widerspruchsbegründung erfolgte. Unter Bezugnahme auf das Hinweisschreiben vom 12.10.2017 wies die Beklagte den

Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 09.01.2018 zurÃ¼ck.

Klage zum Sozialgericht DÃ¼sseldorf wurde mit Schriftsatz vom 30.01.2018 â
eingegan-gen bei Gericht am 02.02.2018 â erhoben.

Die KlÃ¤gerinnen tragen vor:

Die Unterscheidung, die die spÃ¤teren Erbeserben treffe, erscheine willkÃ¼rlich.
Der Erbeserbe erbe doch letztlich einen Erbteil, in dem ein anderer Nachlass
inkludiert sei. Er erbe in erster Linie einen Teil des Nachlasses, trete allerdings
gleichzeitig an die Stelle des "eigentlichen" Erben und kÃ¶nne entsprechend auch
dessen AnsprÃ¼che geltend machen.

Die KlÃ¤gerinnen haben schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 09.08.2017 in der Fassung des
Widerspruchsbescheides vom 09.01.2018 zu verurteilen, das Antragsverfah-ren
fortzufÃ¼hren und eine Regelaltersrente vom 01.07.1997 bis zum Tod nach dem
ZRBG zu zahlen.

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trÃ¤gt vor:

Vorliegend greife die sog. Erbfolgetheorie. Die Zuwachstheorie greife schon allein
we-gen [Â§ 58 S. 1 SGB I](#) nicht. Dass die Erbfolgetheorie fÃ¼r die Erbeserben gelten
mÃ¼sse, sei hÃ¶chststrichterlich auch damit begrÃ¼ndet worden, dass [Â§ 56 SGB I](#)
als Ausnahmereglung eng auszulegen sei. Entsprechend sei hÃ¶chststrichterlich
unter AbwÃ¤gung sÃ¤mtlicher UmstÃ¤nde bereits im Jahr 2000 entschieden
worden, dass die Erbfolgetheorie greife.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitig zu
der Gerichtsakte gereichten SchriftsÃ¤tze und Unterlagen, den weiteren Inhalt der
Gerichtsak-te sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug
genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Kammer konnte den vorliegenden Rechtsstreit gemÃ¤Ã [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#)
ohne mÃ¼nd-liche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten ihr
EinverstÃ¤ndnis hier-zu erteilt haben.

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Die Entscheidung der Beklagten im Bescheid vom 09.08.2017 in der Gestalt des
Wider-spruchsbescheides vom 09.01.2018, die bestandskrÃ¤ftigen Bescheide vom

22.02.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.09.2005 nicht neu festzustellen bzw. nach [Â§ 44 SGB X](#) nicht zurÃ¼ckzunehmen, ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin-nen als Rechtsnachfolgerinnen des verstorbenen Vaters, [Â§ 58 Abs. 1 S. 1 SGB I](#) i.V. [Â§ 1922 Abs. 1](#), [2032 BGB](#) nicht in ihren Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG](#)). Die KlÃ¤gerinnen als Erbengemeinschaft haben keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Altersrente der Versicherten. Die KlÃ¤gerinnen sind hinsichtlich des Antrags aus 2017 bereits nicht Inhaberinnen eines gegen die Beklagte subjektiven Ã¶ffentlichen Rechts geworden. Dies wÃ¤re nur auf Grund des [Â§ 58 Satz 1 SGB I](#) mÃglich gewesen. FÃ¼r den Ãbergang von Sozialleistungen â wie hier den Anspruch auf Rente nach dem ZRBG â hat der Gesetzgeber eine besondere Regelung in den [Â§ 56 bis 59 SGB I](#) geschaffen, um den Besonderheiten dieser AnsprÃ¼che Rechnung zu tragen. Hierzu ist in [Â§ 59 SGB I](#) geregelt, wann eine Rechtsnachfolge in SozialleistungsansprÃ¼che Ã¼berhaupt mÃglich ist. FÃ¼r AnsprÃ¼che, welche die dort genannten Voraussetzungen erfÃ¼llen, kommt grundsÃ¤tzlich eine Sonderrechtsnachfolge fÃ¼r bestimmte Personengruppen ([Â§ 56 SGB I](#)) oder die bÃ¼rgerlich-rechtliche Erbfolge ([Â§ 58 SGB I](#)) in Betracht. Dabei ist die Sonderrechtsnachfolge entsprechend dem Sinn und Zweck der Sozialleistungen gegenÃ¼ber der Erbfolge nach BGB vorrangig; letztere tritt nur dann ein, wenn die AnsprÃ¼che nicht einem Sonderrechtsnachfolger zustehen ([Â§ 58 Satz 1 SGB I](#)). Die PrÃ¼fung der Rechtsnachfolge hinsichtlich eines Sozialleistungsanspruchs beim Tode des Berechtigten ist daher zwingend in der Weise vorzunehmen, dass zu-nÃ¤chst die tatbestandlichen Voraussetzungen des [Â§ 59 SGB I](#), bei deren Vorliegen die des [Â§ 56 SGB I](#) und erst bei deren Nichtvorliegen die Voraussetzungen des [Â§ 58 Abs. 1 SGB I](#) iVm [Â§ 1922](#) bzw. [1937](#), [1941 BGB](#) zu untersuchen sind.

Die KlÃ¤gerin war keine Sonderrechtsnachfolgerin im Sinne dieser Vorschriften. Sonderrechtsnachfolger der verstorbenen Versicherten war der ungefÃ¼hr 3 Monate nach ihr verstorbene Ehemann. Die KlÃ¤gerinnen als TÃchter lebten mit ihren Eltern zum Zeitpunkt deren jeweiligen Ablebens nicht in einem gemeinsamen Haushalt. Sie wohnten und wohnen immer noch in Petach Tikwa bzw. Haifa, wÃ¤hrend die Eltern in Kiriat Tivon lebten. Die Frage, welches Schicksal ein Sozialleistungsanspruch nimmt, wenn auch der Sonderrechtsnachfolger vor ErfÃ¼llung oder sonstigem ErlÃ¶schen des Anspruchs verstirbt, war lange Zeit umstritten. Nach der â heute so nicht mehr vertretenen â Sonderrechtsnachfolgetheorie sollte eine erneute Sonderrechtsnachfolge nach dem verstorbenen Sonderrechtsnachfolger eintreten. Nach der Erbfolgetheorie findet keine weitere Sonderrechtsnachfolge statt, vielmehr soll der Anspruch nunmehr in den Nachlass des Verstorbenen fallen und damit zum bloÃen VermÃgensanspruch werden. Nach der so genannten Zuwachsungstheorie schlieÃlich soll der (verstorbene) ursprÃ¼ngliche Sonderrechtsnachfolger â wie im Rahmen des Verzichts nach [Â§ 57 Abs. 1 SGB I](#) â als von vorneherein nicht vorhanden angesehen werden mit der Folge, dass der Anspruch auf die sodann nach [Â§ 56 SGB I](#) berufenen weiteren Sonderrechtsnachfolger des ursprÃ¼nglich Berechtigten Ã¼bergeht. Das BSG hat diesen Streit â zumindest fÃ¼r den Fall eines nur sehr kurzen Zeitraums zwischen dem Tod des Berechtigten und dem des Sonderrechtsnachfolgers â zugunsten der Zuwachsungstheorie entschieden, wobei es betont hat, dass die Gesetzeslage nicht eindeutig sei und alle Theorien durchaus Argumente fÃ¼r sich

beanspruchen können. Vorliegend ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein sehr kurzer Zeitraum – das BSG hatte 6 Wochen als Grenze in Anlehnung an [Â§ 57 SGB I](#) angenommen – nicht gegeben war. Es lagen mehr als 3 Monate zwischen den beiden Sterbedaten. Selbst wenn man allerdings auch vorliegend der Zuwachstheorie folgen wollte, ist zu berücksichtigen, dass die Klägerinnen nicht als weitere berufene Sonderrechtsnachfolgerinnen gelten können.

Entsprechend ist hier [Â§ 58 SGB I](#) zu prüfen. Zum Zeitpunkt des Todes des Sonderrechtsnachfolgers war ein Klageverfahren noch anhängig. Die Klägerinnen waren gem. [Â§ 58 SGB I](#) i.V.m. [Â§1922 BGB](#) insoweit berechtigt das Verfahren fortzuführen. Sie waren genauso berechtigt, das Verfahren zu beenden. Dies ist auch am 11.01.2007 geschehen. Aus dieser ursprünglichen Rechtsstellung folgt allerdings nicht, dass die Klägerinnen im Weiteren auch berechtigt wären, 10 Jahre später einen Antragsantrag zu stellen. Zu diesem Zeitpunkt gelten die allgemeinen Regeln der [Â§Â§ 58, 59 SGB I](#). Zum Zeitpunkt des neuerlichen Antrags (oder Antragsantrag) war kein Verfahren mehr anhängig. Der Bescheid der Beklagten war durch die Klagerücknahme auch bestandskräftig geworden. Es gilt insoweit [Â§ 59 SGB I](#). Dieses Ergebnis ist auch sachgerecht. Die Klägerinnen als Erbinnen waren in ihren Rechten nicht beschnitten. Sie sind in die Rechtsstellung ihres Vaters im Ausgangsklageverfahren eingetreten und hätten dies fortführen können. Dies ist indes nicht geschehen. Dass nunmehr 10 Jahre später die Klägerinnen [Â§ 59 SGB I](#) gilt, ist nicht zu beanstanden

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 VwGO](#).

Der Streitwert für die Gerichtsgebühren wird gem. [Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 52 Abs. 1 GKG](#) endgültig auf den Regelstreitwert von 5.000,00 Euro festgesetzt. Da die Grunderordnung eines Rentenanspruchs nicht abgeschätzt werden kann, verbleibt es beim Regelstreitwert.

Rechtsmittel für die Streitwertfestsetzung:

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Erstellt am: 25.11.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024
